

Preisliste 4300/02.00/00	—	Optische Meßmittel und Kennwerte
Preisliste 4300/03.00/00	—	Meßmittel für ionisierende Strahlung
Preisliste 4400/01.00/00	—	Wärmemenge und Feuchte
Preisliste 5500/01.00/00	—	Zellstoff, Papier, Verpackung und polygrafische Erzeugnisse
Preisliste 5500/02.00/00	—	Glas, Glas- und Keramikerzeugnisse und Temperaturmeßmittel
Preisliste 5600/01.00/00	—	Chemische Erzeugnisse
Preisliste 6300/01.00/00	—	Elektrotechnik/Elektronik
Preisliste 6400/01.00/00	—	Elektrische und elektronische Konsumgüter für Haushalt und ähnliche Zwecke
Preisliste 8100/01.00/00	—	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie
Preisliste 8200/01.00/00	—	Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Ergänzende Bestimmungen zu den Preislisten sind in der Anlage zu dieser Anordnung enthalten. Erfolgt in den Preislisten ein Ausweis mit „n.Z.“, ist die Berechnung nach Zeitaufwand mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Anlage zu dieser Anordnung vorzunehmen.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Verwaltungshandlung/Meß- und Prüfleistung veranlaßt oder verursacht bzw. in dessen Interesse sie aufgrund der Rechtsvorschriften erfolgt. Organe des Staatsapparates, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation im Staatshaushalt geplant sind (Haushaltsorganisationen), sind von der Gebührenentrichtung befreit, wenn die notwendige Kostenklarheit keine abweichende Regelung verlangt.²

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen Gebühren werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die neuen Gebühren gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Gebührenschuldern bzw. Auftraggebern mit Ausnahme der Gebührenschuldner bzw. Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Gegenüber

- der Bevölkerung,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG

gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung in Klammern vermerkten sowie die in den Preislisten als IAP 2 ausgewiesenen Beträge. Sofern keine Beträge ausgewiesen sind, erfolgt im Bedarfsfall die Festsetzung durch das ASMW im Antragsverfahren.

(3) Die Differenz zwischen den Gebühren nach dem bisherigen Stand und den neuen Gebühren wird den Auftragnehmern, außer den im Abs. 4 genannten, nach den geltenden Rechtsvorschriften³ durch den Staatshaushalt erstattet.

(4) Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige haben die neuen Gebühren außer gegenüber den im Abs. 2 genannten Gebührenschuldern bzw. Auftraggebern zu berechnen. Die Differenz zwischen den berechneten Ge-

bühren und den für sie geltenden Gebühren nach dem bisherigen Stand haben die vorstehend genannten Auftragnehmer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³ an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 3

Werden Meß- und Prüfleistungen von beauftragten Außenstellen und meßtechnischen Prüfstellen des ASMW durchgeführt, sind dafür von ihnen Gebühren entsprechend den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Sätzen und gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen. Entsprechend dem Aufwand des ASMW für Anleitung, Kontrolle, Begutachtung und Bestätigung der Prüf- und Kontrollergebnisse usw. erhält der zentrale Staatshaushalt einen Anteil bis zu 30 % an diesen Gebühren. Für die Eichung, Sonderprüfung und Vorprüfung von Massemeßmitteln sind bis zu 90 % zulässig. Durch das ASMW ist mit den beauftragten Betrieben und Einrichtungen der über das ASMW zu vereinnahmende Anteil vertraglich zu vereinbaren.

§ 4

Für staatliche Verwaltungshandlungen und Leistungen, die auf Veranlassung oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz außerhalb der DDR erbracht werden, sind die entsprechenden Gebühren unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR zu erheben und zu entrichten, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie greift in laufende Aufträge ein und gilt für alle Verwaltungshandlungen/Meß- und Prüfleistungen gemäß § 1, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1970 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 686 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 721 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1974 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBI. I Nr. 21 S. 199),
- Anordnung Nr. 5 vom 21. Dezember 1977 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 6 vom 5. März 1984 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 7 vom 23. November 1984 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBI. I Nr. 35 S. 432),
- Anordnung Nr. 8 vom 28. Februar 1985 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBI. I Nr. 8 S. 95),
- Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBI. I Nr. 5 S. 46),

³ z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 30 S. 550) und die Zweite Durchführungbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 15 S. 165).

² Z. Z. gilt § 4 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I Nr. 96 S. 787).